

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichter
Postfach 760
6301 Zug

Gesuch um Eröffnung des Konkurses

Der Gläubiger / Die Gläubigerin (Vorname, Name, Adresse)

vertreten durch (Vorname, Name, Adresse)

stellt hiermit gestützt auf beiliegende Unterlagen (Zahlungsbefehl und Konkursandrohung in der ordentlichen Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes _____) gemäss Art. 166 SchKG das Gesuch um Eröffnung des Konkurses über

den Schuldner / die Schuldnerin (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum)

Forderungsbetrag	CHF	nebst Zins zu	% seit
Betreibungskosten	CHF		
Rechtsöffnungskosten	CHF		
Entschädigung im Rechtsöffnungsverfahren	CHF		

Total Forderungen CHF

Abzüglich Teilzahlungen

vom	CHF
vom	CHF
vom	CHF

Total Teilzahlungen CHF

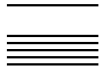
Ort und Datum

Unterschrift Gläubiger/in bzw. Vertreter/in

Beilagen:

- Zahlungsbefehl
- Konkursandrohung
- bei Vertretung: Vollmacht

(Bitte beachten Sie das Merkblatt auf Seite 2, insbesondere die möglichen Kostenfolgen.)



Merkblatt Konkurs (nach vorgängiger Betreuung)

Ein Schuldner, der in einer der in Art. 39 SchKG aufgezählten Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist, ist grundsätzlich **auf Konkurs** zu betreiben; die Betreuung auf Pfändung ist mit Ausnahme von öffentlichrechtlichen Forderungen (Steuern etc.) sowie periodischen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen ausgeschlossen.

Bei der Betreuung auf Konkurs gelangt der Gläubiger (gleich wie bei der Betreuung auf Pfändung) mit dem **Betreibungsbegehren** an das Betreibungsamt, welches anschliessend dem Schuldner den Zahlungsbefehl zustellt. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, muss der Gläubiger diesen beseitigen, bevor die Betreuung fortgesetzt werden kann (vgl. *"Merkblatt Rechtsöffnung"*). Stellt die Gläubigerin danach das **Fortsetzungsbegehren** nach Art. 88 SchKG, so stellt das Betreibungsamt dem Schuldner die Konkursandrohung zu (Art. 159 und 160 SchKG). Wird die Schuld nicht bezahlt, kann der Gläubiger nach einer Bedenkfrist von 20 Tagen beim Einzelrichter das **Konkursbegehren** stellen (Art. 166 SchKG); diesem sind der Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung beizulegen.

Nach Eingang des Konkursbegehrens wird eine **Konkursverhandlung** angesetzt. Der Gläubiger kann das Konkursbegehren bis zur Verhandlung zurückziehen. Hält er am Begehren fest, so wird der Konkurs in der Regel eröffnet, ausser der Schuldner weist urkundlich die **Tilgung oder Stundung** des in der Vorladung aufgeführten Betrages nach (vgl. Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gesuche um Verschiebung von Konkursverhandlungen werden nach der Praxis des zugerischen Einzelrichters in der Regel nicht bewilligt.

Sobald der Einzelrichter den Konkurs eröffnet hat, ist das zuständige **Konkursamt** mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.

Kostenfolgen für den Gläubiger / die Gläubigerin:

- Der Kostenvorschuss für das Konkurseröffnungsverfahren beträgt **CHF 200.--** und ist vom Gläubiger zu leisten. Die Kosten des Konkursamtes sind damit **nicht** abgedeckt. Leistet der Gläubiger den Kostenvorschuss nicht, kann auf das Konkursbegehren nicht eingetreten werden (vgl. Art. 169 Abs. 2 SchKG). Eine Nachfrist wird nicht angesetzt.
- Stellt das Konkursamt nach Eröffnung des Konkurses fest, dass nicht genügend freie Aktiven zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden sind, so wird der **Konkurs mangels Aktiven eingestellt**. Für die Verfahrenskosten des Konkursamtes bis zur Einstellung mangels Aktiven im Betrag von rund **CHF 1'000.-- bis CHF 2'000.--** haftet der Gläubiger, welcher das Konkursbegehren gestellt hat (Art. 169 Abs. 1 SchKG). Ist dieser nicht bereit, dieses Kostenrisiko einzugehen, so hat er sein Konkursbegehren **vor** der Konkursverhandlung schriftlich beim Einzelrichter zurückzuziehen.